



Unser Zeichen
2-4521-KEH-17255/2019

Bearbeiter/-in +49 (871) 8528-147
Andreas Schranner

Datum
20.11.2019

**Wasserrecht;
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Großen Laber;
Gewässer II. Ordnung, Fluss-km 46,0 bis 63,6; Markt Langquaid, Gemeinde
Herrngiersdorf, Markt Rohr i. NB, Landkreis Kelheim**

Anlage 1: ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Anlass, Zuständigkeit

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ₁₀₀ festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Zudem können nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sonstige Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG sind hierfür die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ein HQ₁₀₀ zu wählen. Die Ausnahmen der Sätze 2 und 3 (Wildbachgefährdungsbereich bzw. Wirkungsbereich einer Stauanlage) greifen hier nicht.

Das HQ₁₀₀ ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Der hier betrachtete Abschnitt der Großen Laber liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebiets nach § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG und ist daher verpflichtend als Überschwemmungsgebiet festzusetzen.

Für die Große Laber im Bereich des Landkreises Kelheim gibt es bereits ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet (Verordnung vom 28.05.1979, geändert 08.03.1995). Die Ermittlung dieses Überschwemmungsgebietes basiert nicht auf einer hydraulischen Berechnung und entspricht damit nicht mehr den heutigen Anforderungen (siehe oben). Nach § 76 Abs. 2 WHG sind Festsetzungen an neue Er-



kenntnisse anzupassen und nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sind sie gemäß Art. 46 Abs. 2 BayWG zu aktualisieren.

Die Grenzen des neu ermittelten Überschwemmungsgebiets der Großen Laber weichen deutlich von den Grenzen des festgesetzten Überschwemmungsgebiets ab. Daher sollte das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt werden.

Da das betrachtete Überschwemmungsgebiet ausschließlich im Bereich des Landkreises Kelheim liegt, ist für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets das Wasserwirtschaftsamt Landshut und für das durchzuführende Festsetzungsverfahren das Landratsamt Kelheim sachlich und örtlich zuständig.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes erfolgte mit Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 13.12.2013, Az. V 2-641-R-Y 5 und vom 07.12.2018, Az. 44-641-R-Y 17 (Verlängerung der vorläufigen Sicherung).

Gemäß Art. 47 Abs. 3 Satz 2 BayWG hat die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets innerhalb von fünf bzw. sieben Jahren, somit bis zum 12.12.2020 zu erfolgen.

Mit den hier vorliegenden Unterlagen ist eine amtliche Festsetzung der Überschwemmungsgrenzen für ein HQ₁₀₀ möglich.

2. Ziel

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr. Damit sollen insbesondere:

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebiets dient zudem der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund und ihrer ökologischen Strukturen. Dies deckt sich insbesondere auch mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen

3.1 Hydrogeologische Situation

Das Einzugsgebiet der Großen Laber befindet sich in der geologischen Einheit des tertiären Hügellands und ist von sich abwechselnden Schichten aus Kies, Sand, Lehm, Schluff und Ton geprägt.

3.2 Gewässer

Die Große Laber ist im betrachteten Abschnitt als ein Gewässer II. Ordnung eingestuft. Sie durchquert den Landkreis Kelheim mit einer Fließlänge von ca. 17,6 km: Aus dem Landkreis Landshut kommend sind Laaberberg und Alzhausen die ersten anliegenden Ortsteile im Landkreis Kelheim. Nach Niederleierndorf überquert die Große Laber die Landkreisgrenze zu Regensburg. Auf ihrem Weg durch den Landkreis Kelheim überwindet die Große Laber einen Höhenunterschied von ca. 29 m (404 m ü. NN auf 375 m ü. NN).

Charakteristisch für die Große Laber ist ihr mäandrierender und verzweigter Verlauf. Nennenswerte Zuflüsse (Seitengewässer) sind der Talbach, Rohrbach, Altbach, Helchenbachgraben, Siegersbach und Tiefenbacher Graben.

3.3 Hydrologische Daten

Als hydrologische Grundlage für die Berechnung diente ein von uns erstellter Abflusslängsschnitt aus dem Jahr 2009.

Zufluss bei km	HQ100	
	m³/s	Summe
84,0	7,0	7
83,2	1,8	8,8
81,8	3,4	12,2
81	3,4	15,6
79,8	3,4	19
77	8,1	27,1
75,6	6,0	33,1
74,2	6,0	39,1
70,6	9,0	48,1
69	4,2	52,3
66,2	3,8	56,1
63,6	5,0	61,1
62,1	5,0	66,1
60,3	2,9	69
59	3,5	72,5
56,8	3,6	76,1
53,6	5,0	81,1
50,6	2,0	83,1
47,6	3,0	86,1

Tabelle 1: Festlegung der Zuflüsse für die Berechnung der Großen Laber

3.4 Natur und Landschaft, Gewässercharakter

Die Flächennutzung im Einzugsgebiet beschränkt sich überwiegend auf landwirtschaftliche Nutzflächen und Wald. Die Landnutzungsdaten basieren auf der Auswertung von Luftbildern.

Hochwasserschutzmaßnahmen sind nicht bekannt.

Entlang des Gewässers befinden sich mehrere Wehrbauwerke, Brücken, Durchlässe und Sohlenbauwerke.

3.5 Sonstige Daten

Das digitale Geländemodell basiert auf Laserscandaten mit einem Punktabstand von 1 m, ausgedünnt mit Laser_AS.

Die Landnutzung wurde aus ATKIS-Daten abgeleitet.

Die Flussquerprofile wurden terrestrisch vermessen und georeferenziert.

4. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen

Die Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen basiert auf einer stationären, zweidimensionalen Wasserspiegelnberechnung (Programm SMS und Hydro-AS 2-D).

Die Berechnung beginnt bei Fluss-km 84,0 südlich von Rainertshausen im Landkreis Landshut und endet bei Fluss-km 46,0 östlich von Niederleierndorf.

Die Rauheiten von Gewässer und Vorland wurden mittels von aus Luftbildauswertung gewonnenen Flächennutzungsdaten festgelegt. Eine Kalibrierung konnte aufgrund fehlender Wasserspiegelfixierungen nicht durchgeführt werden. Ersatzweise wurde das Modell durch Sensitivitätsanalysen auf seine Plausibilität geprüft.

Die aus den hydraulischen Berechnungen gewonnenen Wasserspiegelhöhen für HQ₁₀₀ wurden mit dem Geländemodell verschnitten und so die Überschwemmungsgrenzen ermittelt, die in den Detailkarten M = 1:2.500 flächig hellblau abgesetzt mit Begrenzungslinie dargestellt sind. Grundlage der Pläne sind digitale Flurkarten (Stand 2016). Die festzusetzenden Bereiche sind blau schraffiert. Alle vom Hochwasser ganz oder teilweise berührten Gebäude werden rosafarben hervorgehoben.

Die ermittelten Überschwemmungsgebietsgrenzen wurden durch Ortsbegehung in den bebauten Bereichen zusätzlich auf Plausibilität geprüft.

In den Detailkarten M = 1 : 2 500 werden die maximal auftretenden Wasserstände des HQ100 als Höhenkoten dargestellt.

5. Rechtsfolgen

Nach der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets gelten die Regelungen der §§ 78 und 78a WHG in Verbindung mit der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets.

6. Vorschläge für Regelungsgegenstände in der Verordnung aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Ge- und Verbote (weitergehende Anforderungen) sind aus unserer Sicht nicht erforderlich. Aus fachlicher, wasserwirtschaftlicher Sicht kann daher auch auf eine Einteilung des Überschwemmungsgebiets in Zonen verzichtet werden.

7. Sonstiges

Die in den Detailkarten angegebenen Wasserspiegel beziehen sich auf die markierten Stellen in Gewässermitteln. Sie sind nur bedingt auf andere Stellen übertragbar. Für eine fundierte Einschätzung des Wasserspiegelverlaufs müssen unbedingt auch die Wasserspiegelisolinien betrachtet werden. Diese sind über den UmweltAtlas Bayern verfügbar: www.umweltatlas.bayern.de > Naturgefahren > Überschwemmungsgefahren > Wassertiefen, Wasserspiegellagen

Es wird darauf hingewiesen, dass die zufließenden Seitengewässer nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Die Überschwemmungsgrenzen dieser Seitengewässer wären für ein HQ100 separat zu ermitteln. Sie können lokal größer als die hier für die Große Laber berechneten, rückstaubedingten Überschwemmungsflächen sein.

Ebenso ist wild abfließendes Wasser nicht Bestandteil der vorliegenden Überschwemmungsgebietsermittlung.

Für die Festlegung von Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft zu beteiligen.

Schranner
Bauberrat